

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hochbauamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Speer, Alexander

**Sachbearbeiter**

Steeb, Armin

**Vorlagennummer**

084/2018

**Aktenzeichen**

40.3.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Gemeinderat	26.07.2018	Entscheidung	öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

Technischer Ausschuss am 29.02.2016, Vorlage Nr. 029/2016  
Gemeinderat am 03.03.2016, Vorlage Nr. 029/2016  
Technischer Ausschuss am 21.11.2016, Vorlage Nr. 0127/2016  
Gemeinderat am 15.12.2016, Vorlage Nr. 127/2016  
Gemeinderat am 01.06.2017, ohne Vorlage  
Technischer Ausschuss am 21.06.2018, Vorlage Nr. 064/2018  
Gemeinderat am 28.06.2018, Vorlage Nr. 064/2018

**Anzahl der Anlagen: 1****Betreff:****Lärmaktionsplan Bad Rappenau****a) Beschlussfassung****b) Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans****Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan für die Stadt Bad Rappenau.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen umzusetzen und den Gemeinderat über den Vollzug zu unterrichten.

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die einzelnen Stellungnahmen beraten und auf Grundlage des Fachvortrags durch Herrn Claus Kiener vom Büro Modus Consult aus Ulm abgewogen. Die im Entwurf des Lärmaktionsplans vorgeschlagenen Maßnahmen sind vom Gemeinderat bestätigt worden. Sie sind unter Ziffer B.3.1 des als Anlage beigefügten Lärmaktionsplans beschrieben. Das Verfahren kann nun mit

dem förmlichen Beschluss des Lärmaktionsplans zum Abschluss gebracht werden.

Die Verwaltung erstellt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Maßnahmenkonzept hinsichtlich Aufgaben- und Zeitplanung und steuert nach diesem die Umsetzung der einzelnen Projekte. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen steht teilweise unter dem Vorbehalt von Zustimmungen übergeordneter Planungsträgern und Verkehrsbehörden. Der Gemeinderat wird über den Abschluss einzelner Maßnahmen unterrichtet.